

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Mitglieder der
Staatsregierung**

Dresden, den 27. Februar 2019



i.V.
Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Mitglieder der Staatsregierung

A. Zielstellung

Das Sächsische Ministergesetz wird um eine Regelung über eine Karenzzeit von Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses ergänzt. Ihnen kann innerhalb der ersten 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt untersagt werden, eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung aufzunehmen. Damit soll der Anschein vermieden werden, dass Mitglieder der Staatsregierung in ihrer Amtsführung voreingenommen Entscheidungen treffen oder an Entscheidungen beteiligt sind, die mit der späteren Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb ihrer Amtstätigkeit in Zusammenhang gebracht werden können. Das Vertrauen in die Integrität der Staatsregierung und in die Amtsausführung zum Wohle des Volkes, wie es der Amtseid vorsieht, werden gestärkt.

Eine ähnliche Regelung gilt bereits seit dem Jahr 2015 auf Bundesebene. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung begründete das Regelungserfordernis über die vorstehenden Beweggründe hinaus auch mit der 2014 vorgenommenen Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit einer Änderung des Ministergesetzes wird eine Regelung zur Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses der Mitglieder der Staatsregierung eingeführt. Diese müssen 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt schriftlich gegenüber der Staatsregierung anzeigen, dass sie eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen.

Die Staatsregierung kann die in Aussicht genommene Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Davon ist z. B. auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung in Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während der Amtszeit tätig war oder wenn das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigt werden kann.

Die Staatsregierung wird in der Entscheidung über die Untersagung von einem Gremium beraten, das eine Empfehlung ausspricht. Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben. Sie werden auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtagspräsidenten berufen.

Die Staatsregierung veröffentlicht ihre Entscheidung unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums.

Für Staatssekretär*innen, die nicht Mitglieder der Staatsregierung sind oder waren, sind die Regelungen entsprechend anzuwenden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

D. Kosten

Die Gewährung eines Übergangsgelds kann zu zusätzlichen Kosten führen, die über das bei Ausscheiden aus der Staatsregierung zu zahlende Übergangsgeld ohne Karenzzeit hinausgehen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass es Mitgliedern der Staatsregierung ein Bedürfnis ist, den bösen Schein einer Kollision privater und amtlicher Interessen zu vermeiden. Ob ehemalige Mitglieder der Staatsregierung überhaupt eine Tätigkeit aufnehmen wollen, die einen solchen Interessenkonflikt aufwirft, kann daher nicht prognostiziert werden. Geht man dennoch, wie der Bundesgesetzgeber von schätzungsweise zwei zu prüfenden Fällen pro Jahr und einer Karenzzeit von einem Jahr aus, belaufen sich die Kosten auf durchschnittlich 170.000 Euro pro Jahr und Fall. Zudem fallen geringe Kosten für die Arbeit des Gremiums an.

E. Zuständigkeit

Verfassungs- und Rechtsausschuss.

Gesetz zur Einführung einer Karenzzeit für Mitglieder der Staatsregierung

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Sächsische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Mitglieder der Staatsregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Staatsregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Staatsregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Staatsregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat untersagen.

(3) Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während der Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung beeinträchtigen kann.

Die Untersagung ist zu begründen.

(4) Die Staatsregierung wird bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Gremium beraten, das eine Empfehlung ausspricht. Die Staatsregierung veröffentlicht ihre Entscheidung nach Absatz 3 unter Mitteilung der Empfehlung des Gremiums und der wesentlichen Gründe.

(5) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden auf Vorschlag der Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten des Landtags berufen und sind ehrenamtlich tätig. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Es spricht eine Empfehlung nach Absatz 4 Satz 1 aus, wenn diese von der Mehrheit seiner Mitglieder unterstützt wird. Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder des Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(6) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen anzuwenden; sie gehen dieser Regelung vor.

(7) Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Absatz 3 untersagt, so wird das Übergangsgeld in Abweichung von § 12 Absatz 2 für die Dauer der Untersagung in Höhe des Amtsgehalts gewährt.“

2. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Tätigkeit nach Beendigung der Amtszeit außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt § 4a entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen

Der Wechsel führender Regierungsmitglieder von der Politik in die Wirtschaft führt in der Bevölkerung regelmäßig zu erheblichem Verdruss. Eine oder einer von da „oben“, eben noch die Geschicke Deutschlands oder der Länder lenkend, wechselt in die Wirtschaft, meist auf einflussreiche Posten in international tätigen Konzernen.

Prominentestes Beispiel ist Gerhard Schröder, der noch im Jahr seiner Abwahl als Bundeskanzler sein Bundestagsmandat niederlegte und Vorsitzender des Aktionärsausschusses einer Gazprom-Tochter wurde. Schröder hatte sich schon in seiner Amtszeit für deren Ostsee-Pipeline-Projekt stark gemacht. Die Gemüter erhitze auch der Wechsel von Roland Pofalla, der offenbar noch zu seiner Amtszeit Gespräche über die Aufnahme einer Tätigkeit im Vorstand der Deutschen Bahn führte und den Job dann auch antrat. Der ehemalige Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dirk Niebel, trat rund ein Jahr nach seiner Amtszeit eine Stelle als Leiter Internationale Strategieentwicklung und Regierungsbeziehung im Rüstungskonzern Rheinmetall AG an. Für Empörung sorgte dabei die besondere Nähe seiner Aufgaben als Minister und der neuen Aufgabe im Rüstungskonzern, denn als ehemaliges Mitglied im Bundessicherheitsrat war er auch an Entscheidungen über Waffentransporte beteiligt. Besonders – auch strafrechtlich – heikel war der Fall des ehemaligen Staatsministers im Bundeskanzleramt, Eckart von Klaeden. Er kündigte noch in seiner Zeit als Minister an, als Cheflobbyist in den Daimler-Konzern zu wechseln. Ein Ermittlungsverfahren, das wegen des Verdachts eingeleitet wurde, dass von Klaeden von Daimler bei Entscheidungen der Regierung zur Autoindustrie beeinflusst worden sei, wurde mangels Tatverdacht eingestellt. Daimler-Chef Dieter Zetsche verteidigte diese Personalentscheidung mit den Worten „Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass unser Mann vor Ort in Berlin und Brüssel über ein gutes Netzwerk verfügen muss.“

Mit dem auch als „Drehtür-Effekt“ bezeichneten Seitenwechsel von Politiker*innen sichern sich Unternehmen und Interessensgruppen aktuelle Kontakte in Ministerien oder Parlamente und erhalten so einen privilegierten Zugang zur Politik. Mit früheren politischen Entscheidungsträger*innen, ihrem Wissen, ihren Kontakten und Netzwerken wird versucht, Einfluss auf aktuelle politische Entscheidungen zu nehmen. Für Lobbyisten, also für Unternehmen und Interessensgruppen, die ihre Wünsche und Bedenken in die politische Entscheidungsfindung einbringen wollen, sind insbesondere bestehende Kontakte in Ministerien interessant. Hier kann ein Gesetz bereits in seiner Entstehungsphase beeinflusst werden. Es ist naheliegend, dass eine – erst kürzlich – ausgeschiedene Ministerin oder ein entlassener Staatssekretär über die besten Kontakte in die jeweiligen Abteilungen und Referate ihres bzw. seines ehemaligen Hauses verfügt. So ist es insbesondere für finanzstarke Unternehmen interessant, gerade solchen Politiker*innen attraktive Jobs, etwa im Vorstand eines Konzerns oder direkt in der Leitung der Abteilung Public Affairs und politische Kommunikation eines Unternehmens, zu verschaffen.

Grundsätzlich ist die Vertretung eigener Interessen bei politischen Entscheidungsträger*innen und die Einwirkung auf die öffentliche Meinung legitim. Jedes

Unternehmen, jeder Interessensverband, Gewerkschaft, Kirche oder Nicht-Regierungsorganisation (NGO) darf seine Interessen gezielt in den politischen Meinungsbildungsprozess einbringen. Lobbying ermöglicht politischen Akteuren, sich über den Gegenstand ihrer Entscheidung, etwa über die Folgen konkreter Ausgestaltung eines Gesetzes, zu informieren. Problematisch wird dies erst dann, wenn sog. Fachwissen selektiv aufgearbeitet wird und sich Entscheidungsträger*innen der gezielten Einflussnahme nicht bewusst sind oder diese gerade mit Blick auf mögliche Vorteile zulassen. Ein solcher Vorteil könnte die Aussicht auf einen lukrativen Job nach dem Ende der politischen Karriere sein. In Zeiten, in denen sich die bisherigen Grundannahmen des politischen Systems, etwa die des Bestandes großer Volksparteien, ändern, müssen sich Regierungsmitglieder mehr den je darüber Gedanken machen, wie es für sie nach einer – möglicherweise sehr kurzen – Amtszeit beruflich weitergeht. Diese Unsicherheit kann durchaus Anreiz geben, politische Entscheidungen zu Gunsten möglicher späterer Arbeitgeber zu treffen.

Um diese Seitenwechsel und den damit verbundenen Verlust des Vertrauens der Allgemeinheit in eine neutrale, integre und dem Gemeinwohl verpflichteten Amtsführung vorzubeugen, wurde spätestens seit dem Wechsel von Schröder und der damit verbundenen breiten öffentlichen Debatte gefordert, den Wechsel von Politiker*innen in Unternehmen und Interessenverbänden zu erschweren oder für eine gewisse Karenzzeit, zu verbieten. Die NGO „LobbyControl“ veröffentlichte im Jahr darauf eine Kurzstudie, in der unzählige weitere Wechsel öffentlich gemacht wurden (siehe dazu und zu weiteren Fällen, Entwicklungen und Forderungen, die zur Erstellung des Gesetzentwurfs verwendet wurden: <https://lobbypedia.de/wiki/>).

Nach einer Reihe von Initiativen zur Regulierung von Seitenwechseln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP und zwischenzeitlich SPD und angefeuert durch eine große Debatte zu den Drehtürnutzern Pofalla und von Klaeden, beschloss der Bundestag 2015 endlich ein erstes Karenzzeitgesetz. Seither ist im Bundesministergesetz geregelt, dass Bundesminister*innen und Staatssekretär*innen schriftlich mitteilen müssen, wenn sie innerhalb von 18 Monaten nach Ende ihrer Amtszeit für ein nicht-öffentliches Unternehmen arbeiten wollen. Dies gilt auch für Ehrenämter. Die Beschäftigung kann ganz oder teilweise untersagt werden, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Entscheidung wird auf Grundlage einer Empfehlung getroffen, die ein beratendes Gremium abgegeben hat. Das Gremium wurde 2016 einberufen und ist seither mit einigen Wechseln befasst.

Auch Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben Karenzzeitregelungen eingeführt. In der Europäischen Union besteht eine Karenzzeit für Kommissionsmitglieder.

Das Sächsische Ministergesetz sieht bislang keine Regelungen zur Tätigkeit von Minister*innen nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses vor. Allein Beamt*innen des Freistaates Sachsen haben nach § 110 des Sächsischen Beamtengesetzes Erwerbstätigkeiten oder sonstige Beschäftigungen in den ersten fünf Jahren nach Beendigung ihres Beamtenverhältnisses anzuzeigen. Sie kann ihnen untersagt werden,

wenn durch die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

In das Ministergesetz soll daher eine Regelung über eine Karenzzeit von Minister*innen und Staatssekretär*innen nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses eingefügt werden. Damit soll der Anschein vermieden werden, dass Mitglieder der Staatsregierung in ihrer Amtsführung voreingenommen Entscheidungen treffen oder an Entscheidungen beteiligt sind, die mit der späteren Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses außerhalb ihrer Amtstätigkeit in Zusammenhang gebracht werden können. Das Vertrauen in die Integrität der Staatsregierung und in die Amtsausführung zum Wohle des Volkes, wie es der Amtseid vorsieht, werden gestärkt. Die Regelung knüpft an die Inkompatibilitätsregelung nach Art. 62 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung an, die eine Beeinflussung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und den „böse Schein“ einer Kollision privater und amtlicher Interessen verhindern soll.

Beabsichtigen (ehemalige) Minister*innen sowie Staatssekretär*innen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung, haben sie dies der Staatsregierung anzuzeigen. Diese kann die Aufnahme innerhalb der ersten 36 Monate nach Beendigung der Amtstätigkeit untersagen, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Bei ihrer Entscheidung über die Untersagung wird die Staatsregierung durch ein Gremium beraten. Wird die Beschäftigung untersagt, wird ein Übergangsgeld gezahlt.

B. Im Besonderen

Zu Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Das Ministergesetz wird um einen § 4a ergänzt, der die Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses sowie die Einsetzung eines Gremiums regelt, das die Staatsregierung bei der Entscheidung über eine Untersagung der angestrebten Erwerbstätigkeit berät.

Zu Ziffer 1

Zu Absatz 1

Mitglieder der Staatsregierung haben danach die Pflicht, der Staatsregierung schriftlich anzuzeigen, dass sie eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen. Diese Pflicht gilt bereits während ihrer Amtszeit und danach, wenn sie die Beschäftigung innerhalb der ersten 36 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt aufnehmen wollen. Mitglieder der Staatsregierung sind solche nach § 1 Ministergesetz, also die/der Ministerpräsident*in, die Staatsminister*innen und die zu Mitgliedern der Staatsregierung ernannten Staatssekretär*innen. Da letztere in Sachsen noch nie zu Mitgliedern der Staatsregierung ernannt worden sind, unterfallen sächsische Staatssekretär*innen der Regelung nicht. Sie findet jedoch über die Ergänzung des § 27 SächsMinG entsprechende Anwendung auch auf Staatssekretär*innen.

Die Anzeigepflicht betrifft sowohl Erwerbstätigkeit als auch sonstige, z. B. ehrenamtliche Beschäftigungen, außerhalb des öffentlichen Dienstes. Dazu gehören auch private Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst alle entgeltlichen, auch freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeiten. Die Art der sonstigen Beschäftigung bezieht auch unentgeltliche, z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten ein, denn auch diese können Interessenkonflikte auslösen. Maßgeblich ist – so auch die Begründung der gesetzlichen Regelung auf Bundesebene – der durch die Ausübung der Tätigkeit möglicherweise vermittelte Eindruck, dass gemeinwohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte. Grundsätzlich wird an die Begriffe des § 41 Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) angeknüpft.

Satz 2 erstreckt die Regelung auf ehemalige Mitglieder der Staatsregierung.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Beschäftigungsaufnahme bereits so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass die Staatsregierung die Möglichkeit hat, diese zu prüfen und ggf. eine Untersagung nach Absatz 3 auszusprechen. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Aufnahme der Tätigkeit ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 3 bis zur Dauer von höchstens einem Monat untersagt werden.

Zu Absatz 3

Die Staatsregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ganz oder teilweise bis zu 36 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt untersagen. Voraussetzung ist, dass durch die Tätigkeit öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn die Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen erfolgen soll, in denen das ehemalige Mitglied der Staatsregierung während seiner Amtszeit tätig war. Das betrifft den Geschäfts- und Aufgabenbereich eines Ministeriums und seiner nachgeordneten Behörden. Ein weiteres Regelbeispiel für eine Beeinträchtigung ist das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Staatsregierung. Eine Beeinträchtigung ist, wie nach § 41 BeamStG, zu besorgen, wenn sie als möglich erscheint.

Zu Absatz 4

Die Staatsregierung fällt die Entscheidung über die Untersagung einer Beschäftigung nach Beratung durch ein Gremium. Die grundsätzlichen Regelungen zu diesem Gremium finden sich in Absatz 5. Das Gremium unterbreitet der Staatsregierung eine Empfehlung über die Entscheidung. Daran ist die Staatsregierung jedoch nicht gebunden. Für eine Transparenz des Regierungshandelns ist sowohl die Entscheidung mit den wesentlichen Gründen, als auch die Empfehlung des Gremiums zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht betrifft die Entscheidung für eine Untersagung der Beschäftigung ebenso wie eine Entscheidung dagegen.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt Art, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gremiums, das die Staatsregierung bei der Entscheidung über die Vereinbarkeit von geplanter Erwerbstätigkeit oder sonstiger Beschäftigung mit dem vorher ausgeübten Amt berät. Das Gremium ist mit namhaften, integren Persönlichkeiten zu besetzen, die über Erfahrungen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen oder in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden von der Staatsregierung vorgeschlagen und vom Präsidenten des Landtags berufen. Das Gremium ist paritätisch zu besetzen. Einer der Sitze wird nach jeder Neubesetzung abwechselnd an Frauen und Männer vergeben. Die Mitglieder des Gremiums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen ist die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die spezialgesetzlichen Regelungen in den Berufsordnungen zu Interessenkollisionen den Regelungen des Paragraphen vorgehen.

Zu Absatz 7

Da den ehemaligen Mitgliedern der Staatsregierung die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit für die Dauer einer gewissen Zeit untersagt werden kann, ist es erforderlich, ein Übergangsgeld für die Zeit zu zahlen, in der entgeltliche Tätigkeit nicht ausgeübt werden darf. Für untersagte ehrenamtliche oder sonstige Beschäftigungen, die nicht vergütet werden, wird über die Regelung in § 12 Ministergesetz hinaus kein Übergangsgeld gezahlt.

Zu Ziffer 2

§ 27 Ministergesetz regelt bislang, dass sich die Rechtsstellung der Staatssekretär*innen als leitende Beamt*innen ausschließlich nach Beamtenrecht regelt. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Staatssekretär*innen künftig den gleichen Karenzzeitregelungen unterworfen werden wie ehemalige Mitglieder der Staatsregierung, egal ob sie als Mitglieder der Staatsregierung nach § 1 Abs. 1 Ministergesetz ernannt worden sind oder nicht. Als politische Beamt*innen fungieren Staatssekretär*innen ähnlich wie die anderen Mitglieder der Staatsregierung an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung. Sie haben als höchste Beamt*in eines Ministeriums mitunter weitaus größeren Einfluss auf die Geschäftsbereiche ihrer Ressorts als die oder der jeweilige Minister*in. Sie sind daher vergleichbar anfällig für Interessenkonflikte durch eine Folgetätigkeit nach Ausscheiden aus ihrem Amt. Mit dieser Regelung wird von der Fünf-Jahrespflicht zur Anzeige von Erwerbstätigkeiten und sonstigen Beschäftigungen nach § 110 Beamtengesetz abgewichen. Dies ist mit Blick auf die Transparenz der Karenzzeitregelung nach dem Ministergesetz jedoch gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Es wird das Inkrafttreten geregelt. Eine Übergangsregelung wird für nicht erforderlich erachtet.